

Satzung des

Westdeutscher Farben-, Positur- und Mischlingszüchter - Verband“ (WFV)



Landesverband 13 im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchterbund e.V. (DKB)

(Stand 08.04.2001)



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Delegiertenversammlung
- § 11 Delegiertenschlüssel
- § 12 Beschränkung des Stimmrechts
- § 13 Vorstand
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Haftung
- § 17 Ehrengericht
- § 18 Preisrichtervereinigung
- § 19 Allgemeines
- § 20 Übergangsbestimmungen

Richtlinien LV - Medaillen
Richtlinien DKB – Ehrennadeln
Reisekosten u. Spesenabrechnungen
Antragsformular für Ehrennadeln

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Verband führt folgenden Namen: **“Westdeutscher Farben-, Positur- u. Mischlingszüchter – Verband“ (WFV)**
- b) Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Vorsitzenden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- a) Der Verband bezweckt:
 - 1. den Zusammenschluß der Kanarien- und Vogelzuchtvereine innerhalb des Verbandsgebietes zu einem Landesverband;
 - 2. die Koordination der Interessen aller Vereine des Verbandes;
 - 3. die Förderung der Kanarien- und der Vogelzucht in allen anerkannten Zuchtrichtungen.
 - 4. anerkannten Zuchtrichtungen sind:

Farbenkanarien	(F)
Positurkanarien	(P)
Mischlinge	(M)
Cardeuliden	(C)
Europäer	(E)
Wellensittiche	(W)
Großsittiche	(GS)
domestizierte und nicht-dom. Prachtfinken	(EX)
 - 5. die gemeinsame Durchführung von Landesverbandsmeisterschaften aller Zuchtrichtungen, die im Landesverband anerkannt sind.
Eine Ausstellungsordnung regelt Näheres;
 - 6. die Beratung der Mitgliedsvereine in organisatorischen und züchterischen Fragen;
 - 7. die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine innerhalb des Deutschen Kanarienzüchter- Bundes (DKB);
 - 8. die Durchführung von jährlich mindestens zwei Tagungen, in denen das Eigenleben des Verbandes festgelegt wird.
- b) Der Verband hat folgende Aufgabe
 - 1. die Verbindung zwischen den Vereinen und dem DKB sicherzustellen;
- c) Der Verband schließt politische und konfessionelle Erörterungen aus.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Unmittelbare Verbandsmitglieder können nur Vereine werden. Einzelpersonen werden über ihren Verein mittelbare Mitglieder (Verein 099).
- b) Die Aufnahme neuer Vereine erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß einer Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- a) Die Vereine zahlen für die Zahl ihrer Mitglieder, die
 1. Ringe beziehen wollen oder
 2. im Verband verbleiben wollen, ohne Ringbezieher zu sein, einen jährlichen Betrag, der durch Beschluß einer Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- b) gleichzeitig zahlen die Vereine für die Zahl ihrer Mitglieder, die unter obigen Voraussetzungen im Deutschen Kanarienzüchter-Bund sind, den vom DKB festgesetzten Jahresbeitrag;
- c) der Beitrag wird mit der Ringbestellung für das beginnende Zuchtjahr an den Verbandskassierer bezahlt, spätestens bis 05.11. für das kommende Zuchtjahr
- d) Ringbestellungen beim DKB sind nur über den Verband möglich und dürfen nur ausgeführt werden, wenn zugleich die Beiträge gezahlt wurden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- a) Alle angeschlossenen Vereine haben gleiche Rechte, die sich aus dieser Satzung, aus beschlossenen Richtlinien oder aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben;
- b) Die Vereine können zu jeder Mitgliederversammlung Anträge stellen, die den züchterischen Interessen dienen oder bestehende Unklarheiten beseitigen sollen. Die Anträge sind bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli für die jeweilige Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Verbandsvorsitzenden einzureichen. Im Falle der Dringlichkeit, die vorab durch 2/3 Mehrheitsbeschluß der Mitglieder festgestellt werden muß, können Anträge auch während der Versammlung gestellt werden. Die Anträge sind von dem Vorsitzenden des antragstellenden Vereins zu unterzeichnen. Zusammen mit der Einladung zur LV-Versammlung werden die eingegangenen Anträge den Mitgliedsvereinen zugeschickt
- c) Die Vereine können vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die im Vorstand beraten oder beschlossen wurden, Auskunft verlangen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Vereine sind verpflichtet, sich satzungskonform zu verhalten
- b) sie sind verpflichtet, alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gewissenhaft auszuführen, auch dann, wenn der betreffende Verein gegen den Beschluß gestimmt hat, aber sich die Mehrheit der Mitglieder dafür entschied.
- c) alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich an den Verbandskassierer zu bezahlen.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Entgegen der Bestimmung des § 3a dieser Satzung kann der Verband Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung von Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern des Verbandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Vorstandsversammlung. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.

Der Vorstand kann einen Ehrevorsitzenden ernennen, der dann das Recht hat, mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt, wenn ein Verein seinen Austritt schriftlich Erklärt.
- b) die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.
- c) ein Mitgliedsverein ist ausgeschlossen, wenn er länger als zwei Jahre keine Ringe bezieht oder keine Beiträge bezahlt
- d) eine Einzelperson(Verein 099) kann ausgeschlossen werden, wenn die Verbandsinteressen grob verletzt wurden.
- e) In allen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft ist eine Klage auf anteilmäßige Herausgabe des Vermögens unzulässig.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht
4. die Preisrichtervereinigung

§ 10

Mitgliederversammlung

- a) Jährlich finden 2 Mitgliederversammlungen statt, und zwar in den ersten März - Wochen die Jahreshauptversammlung und in den ersten September - Wochen die Herbstversammlung. Zu beiden Veranstaltungen müssen den Vereinen vier Wochen vorher die Einladungen vorliegen.
- b) In der Herbstversammlung werden die bekannten DKB-Anträge beraten und die Delegierten des Verbandes zu den einzelnen DKB-Tagungen bestellt Das Stimmverhalten der Delegierten kann durch Beschluss festgelegt werden.
- c) Jede Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen wurde, ist beschlußfähig.
- d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- e) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beraten werden, wenn bereits in den Einladungen zu der Versammlung den Vereinen die Satzungsänderungsanträge wörtlich mitgeteilt wurden. Bei Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder .
- f) Bei Verbandsauflösung ist die schriftliche Entscheidung aller Mitgliedsvereine einzuholen.

§ 11

Mitgliederschlüssel

- a) Jeder Mitgliedsverein erhält je 5 Mitglieder, die sich aus § 4 dieser Satzung ergeben, 1 Stimmrecht.
- b) Vereine unter 5 Mitglieder erhalten 1 Stimmrecht.
- c) Wenn bei der Mitgliedszahl die Endzahlen 2 oder 7 überschritten werden, erhält der Verein ein weiteres Stimmrecht.(max. jedoch nur 5 Stimmen).
- d) Für die Gesamtanzahl der Stimmen eines Vereins erhält der Delegierte eine Abstimmungskarte in einer bestimmten Farbe.

1 Stimme rot 3- 7 Mitglieder

2 Stimmen grün 8-12 Mitglieder

3 Stimmen grau 13-17 Mitglieder

4 Stimmen gelb 18-22 Mitglieder

5 Stimmen weiß 23- > Mitglieder

Der Ausgabe und Ausrechnung der Abstimmungskarten werden die Angaben der Mitgliederliste zugrunde gelegt.

§ 12

Beschränkung des Stimmrechts

Bei allen Abstimmungen, die eine Fachsparte betreffen, darf das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt werden.

§ 13

Vorstand

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zur Leitung einen Vorstand für die Dauer von vier Geschäftsjahren. Gewählt wird im Abstand von Zweijahresturnus mäßig die mit A und B gekennzeichneten Vorstandsmitglieder.
- b) Der Vorstand besteht aus :
- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 1. dem | 1. Vorsitzenden | A |
| 2. | entfällt. | |
| 3. dem | 1. Kassierer (Landesverbandsringwart) | B |
| 4. dem | 2. Kassierer | A |
| 5. dem | 1. Schriftführer | A |
| 6. dem | 2. Schriftführer | B |
| 7. dem | Obmann für Farben- und Positurkanarien | B |
| 8. dem | Obmann für Mischlinge, Cardueliden und Europäer | A |
| 9. dem | Obmann für Wellen- und Großsittiche | A |
| 10. dem | Obmann für dom. und nicht dom. Prachtfinken | B |
| 11. dem | Preisrichtergruppenvorsitzenden (wird von den LV Preisrichtern gewählt) | |
| 12. für besondere Aufgaben | werden von der Mitgliederversammlung weitere 5-6 Beisitzer gewählt um sicher zustellen das keine patt Situation auftreten kann. | |

§ 14

Geschäftsführung

- a) Die Leitung des Verbandes und die Vertretung in allen Angelegenheiten obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird er durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- b) Der Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen; er ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Eine Geschäftsordnung kann Einzelheiten bestimmen.
- c) Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und arbeitet nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden. Er kann den Schriftverkehr mit Vereinen allein unterzeichnen. Auf Wunsch des Vorsitzenden sind alle Schriftstücke dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- d) Der 1. Schriftführer fertigt über alle Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an und legt sie dem 1. Vorsitzenden zum Gegenzeichnen vor. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder als Anhang dem Protokoll beizufügen.
- e) Der Kassierer führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes genauestens Buch. Die Buchungen sind durch Rechnungen, Belege etc. zu belegen. Die Belege sind für jedes Jahr zu numerieren und drei (3) Jahre lang aufzubewahren. Außerplanmäßige Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- f) Der Obmann für die Sparte FP trägt dem Vorstand alle Probleme der Züchter vor und berät den Vorstand sachkundig bei allen Entscheidungen die diese Zuchtrichtung betreffen. Die Obleute haben das Recht bzw. die Pflicht, bei allen Verbandsmeisterschaften den korrekten Ablauf zu überwachen.
- g) Für die Obleute der anderen Sparten gilt der Absatz f) sinngemäß.

- h)** Werden nach § 13 Absatz b) Ziffer 12 , Beisitzer gewählt, dann erfüllen sie die zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Absatzes f) sinngemäß.
- i)** Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gewissenhaft auszuführen, bzw. deren Ausführung zu überwachen.
- j)** Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Interesse des Verbandes entstandene Auslagen werden von der Verbandskasse getragen.(Näheres kann der Vorstand durch Beschluss regeln.)

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von einem Prüfungsausschuß, dem mindestens 2 Mitglieder angehören, durchgeführt. Der Prüfungsausschuss hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und insbesondere den ordnungsgemäßen Jahresabschluß festzustellen. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Erfolgt die Kassenprüfung ohne Beanstandung, dann hat der Prüfungsausschuß bei der Mitgliederversammlung Entlastung des Vorstandes mit rechtlicher Wirkung zu beantragen.

§ 16

Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften in ihrer Gesamtheit mit dem Vermögen des Verbandes. Ein Mitglied (auch Vorstandsmitglied) haftet allein, wenn es nachweislich grob fahrlässig gehandelt hat. Der Verband haftet nicht gegenüber einem Mitglied für Schäden, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben.

§ 17

Ehrengericht

- a)** Alle Organe des Verbandes können durch Beschluß ein Ehrengericht einsetzen. Die Beratungspunkte sind in dem Beschluß zu benennen.
- b)** Einzelpersonen und angeschlossene Vereine beantragen beim Vorstand die Einsetzung eines Ehrengerichtes unter Angabe der Beratungspunkte. Entspricht der Vorstand nicht dem Willen des Antragstellers, dann ist dies der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein Ehrengericht eingesetzt wird der Beschluss der Mitgliederversammlung ist für alle Betroffenen bindend.
- c)** Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand gewählt, ohne diesem jedoch anzugehören.
- d)** Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.
- e)** Eine Ehrengerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, kann näheres regeln.

- f) Das Ehrengericht kann gegen jedes Mitglied Maßregeln innerhalb des Verbandslebens beschließen.
- g) Alle Beschlüsse des Ehrengerichtes sind schriftlich dem Betroffenen und dem Antragsteller mitzuteilen. Außerdem ist der Beschluß und die Begründung in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- h) Gegen alle Entscheidungen des Ehrengerichtes gibt es keine Berufung. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen oder das Gnadenrecht mit einfacher Mehrheit ausüben.
- i) Ehrengerichtsverfahren gegen Preisrichter in dieser Eigenschaft gehören in die Zuständigkeit der jeweiligen Preisrichtervereinigung.
- j) Das Ehrengericht des DKB kann nur angerufen werden, wenn zugleich das Verbands Ehrengericht angerufen wird.

§ 18

Preisrichtervereinigung

Die Preisrichtervereinigung ist eine Organisation innerhalb des Verbandes. Sie kann in einzelne Gruppen der jeweiligen Zuchtrichtungen aufgeteilt sein.

Die Preisrichtervereinigung und deren Gruppen bestimmen ihr Eigenleben durch die von ihnen dazu berufenen Organe. Die Preisrichtervereinigung und deren Gruppen haben zu den Mitgliederversammlungen des Verbandes das Antragsrecht, sind jedoch nicht durch eigene Delegierte vertreten.

§ 19

Allgemeines

- a) Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Richtlinien beschließen (z. B. Geschäftsordnung, Ausstellungsrichtlinien, Ehrengerichtsordnung).
- b) Die Satzung ist der Rahmen, in dem sich das Verbandsleben abspielt. Alle Mitglieder, insbesondere die Vorstandsmitglieder, sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und Verstöße gegen sie, der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- c) Bei allen Streitfällen ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes unzulässig.
- d) Diese Satzung wurde am 8.4.2001 in Alsdorf beschlossen.
Alle früheren Satzungen und hiermit zusammenhängende Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Die nächsten Vorstandswahlen finden im Rahmen dieser Satzung statt. Mit Annahme der Satzung ist das hier verankerte Ehrengericht zu wählen.

Die Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.04.2003 wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. b) wird der Satz: 2. dem 2.Vorsitzenden, und im § 14 Abs. a). Der Satz: Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden, ersatzlos gestrichen.

Der z.Zt. amtierende geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender: Josef Hellenbrand,

1. Schriftführer: Hans-Peter Römer,

1. Kassierer: Uwe Feiter.

Richtlinien für die Vergabe von DKB-Ehrennadeln

DKB-Ehrennadeln können von den Vereinen für besondere Leistungen auf LV- und DKB-Ebene eines Züchters beantragt werden. Die Anträge werden auf einem speziell dafür entworfenen Formblatt bis zum 30. Juni an den 1. Vorsitzenden eingereicht. (Bitte Stichtag beachten)
Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

Bei der Auswahl sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Dauer der Zugehörigkeit zum DKB und Verband (ca. 10 Jahre)
2. züchterische Erfolge im DKB und Verband
3. besondere Aktivitäten im Verband und DKB
4. Lebensalter

Betr.: **Reisekosten- und Spesenordnung des WFV**

1. Anspruch auf Reisekosten und Spesen

Reisekosten und Spesen im Rahmen der nachfolgenden Regelung können nur vom Vorstandsvorstand genehmigt werden.

2. Personenkreis:

Der Vorstandsvorstand darf Kosten nur an Personen auszahlen lassen, die im Vorstandsauftrag tätig wurden. Alle Kostenrechnungen sind vom Kassierer gegenzuzeichnen.

3. Höhe der Reisekosten und Spesen:

In Rechnungen können folgende Ausgaben gestellt werden:

- a) Fahrtkosten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln, außer Taxi und Flugzeug,
- b) Jeder Fahrkilometer mit eigenem PKW, in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen KM- Pauschalen- Höhe.
- c) Durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung können andere Kostensätze, als hier festgelegt ,gegen Vorlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

4. Inkrafttreten:

Diese Reisekosten- und Spesenordnung gilt ab 08. 04.2001 und wurde am 08. 04. 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Richtlinien für die Vergabe der Landesverbandsmedaillen an die Vereine

1. Der Landesverband vergibt jährlich an die angeschlossenen Vereine folgende Medaillen:
 - a) DKB Medaille
 - b) Landesverbandsmedaille
2. Die Anzahl der Medaillen für die Vereine richtet sich nach der Mitgliederstärke (Ringbezieher).

04 bis 07 Mitgl.	=	1 LV-Med. gold	oder	1 DKB Med. gold
08 bis 15 Mitgl.	=	1 LV-Med. gold	+	1 DKBMed. gold
16 bis 35 Mitgl.	=	2 LV-Med. gold	+	1 DKBMed. gold
36 bis 55 Mitgl.	=	2 LV-Med. gold	+	2 DKBMed. gold

Diese geänderten Richtlinien wurden in der Mitgliederversammlung in Alsdorf am 08.04.01 beschlossen.

Für die Neufassung zeichnet

08.04.2001 Der Vorstand